

S A T Z U N G

Turn- und Sportverein Schönborn-Oppertshausen

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 25. Dezember 1924 in Schönborn gegründete Turnverein soll als Turn- und Sportverein mit Sitz in Schönborn eingetragen werden. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Simmern eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Prüfung / Red. S. 1/2

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben, jedoch kann der Antragsteller der Ablehnung widersprechen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlung.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Stimmberechtigung § 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Grätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereins-aushängekästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

§ 11

Abstimmung

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. ~~Falls ein~~ Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muß abgestimmt werden. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichts, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahlen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse ist.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und deren Stellvertreter sowie zwei Beisitzer
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gem. Abs. a., den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und dem Geräte- und Hallenwart.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den I. Vorsitzenden vertreten. Der I. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern.
4. Alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 20

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der 1. Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z. B. Jugendausschuß, Tischtennisausschuß, Frauenausschuß usw.) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 24

Die Turnerabteilung ist ihrem Aufgabenbereich selbstständig, untersteht jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Sie tritt gegenüber dem Deutschen Turnerbund als selbstständiger Verein auf.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 25

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweiß
2. Geldstrafe bis zu 50,-- Dm
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluß aus dem Verein. (Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.)

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemein Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilmäßig den Mitgliedern an die Gemeinden Schönborn - Oppertshausen, mit der Zweckbestimmung das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

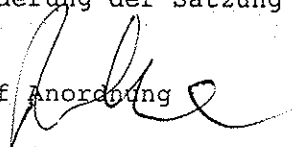
Schönborn, den 05.03.1977

Vereinsregister Amtsgericht Bad Kreuznach
VR 877 - 03. April 2002

Turn- und Sportverein
in Schönborn
V e r ä n d e r u n g

=====
Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister
Amtsgericht Bad Kreuznach
Unter der oben angegebenen Registernummer ist am oben genannten
Tag im Vereinsregister unter der laufenden Nr. 4 folgendes
eingetragen worden:
=====

Spalte 4 (Rechtsverhältnisse):
Die Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2002 beschloss die
Änderung der Satzung in § 1.

Auf Anordnung 

Justizangestellte



TuS Schönborn – Oppertshausen 1924 e.V.



Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 15.02.2002 in der Turnhalle Schönborn

Leitung der Versammlung Alfons Arnold.

Die Versammlung ist mit zweidrittel Mehrheit beschlußfähig.

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder 58.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Änderung von § 1 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck.

Stimmergebnis:

ja: 58

nein: 0

Enthaltungen: 0

Die Versammlung beschließt die Vereinssatzung vom 05.03.1977 wie folgt zu ergänzen.

§ 1

Die Förderung kultureller Zwecke, welche z.B. durch Theateraufführungen verwirklicht werden.

1. Vorsitzender

Alfons Arnold

Protokollführer

Jutta Caspar



- VR 8 7 7 -

Im Vereinsregister eingetragen am 03. April 2002.

Bad Kreuznach, den 03. April 2002


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

